

Anmeldepflicht für Petroleum.

Nach der Bundesratsverordnung vom 1. Mai 1916 betreffend die Verteilung der Petroleumbestände ist derjenige, welcher eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsortes der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale), bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

- 1) im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
- 2) sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
- 3) insgesamt 1000 Kg. nicht übersteigen.

Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, muß es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis überlassen und auf Abruf verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse: „Petrolzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsart zu machen. Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Näheres ist aus den Ausführungsbestimmungen der Verordnung ersichtlich.